

Art. 33.

Ueber das Verfahren im Falle der Erkrankung oder Verunglückung sowie über die Verpflichtung der Arbeiter zum Eintritt in die Knappschaftscasse gelten die Bestimmungen der Knappschaftsordnung für die von Arnim'schen Steinkohlenwerke zu Planitz.

Art. 34.

Der freiwillige Abgang oder Entlassung von der Arbeit kann nur nach vorhergegangener 6tägiger Kündigung erfolgen, wenn nicht nach § 80 des Berggesetzes vom 16. Juni 1868 der Abgang oder Entlassung ohne Kündigung erfolgen kann.

Art. 35.

Zuwiderhandlungen gegen die von der Obrigkeit oder dem bei den von Arnim'schen Steinkohlenwerken fungirenden Beamten und Aufsichtspersonal gegebenen Vorschriften oder gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen, beziehentlich der Knappschaftsordnung werden, soweit diese selbst nicht besondere Strafbestimmungen enthalten und in so weit nicht bloß Berweise und Verwarnungen zur Anwendung kommen, in nachstehender Weise geahndet.

Art. 1.

Jeder der Knappschaft der Werke angehörende Arbeiter, der außer der Arbeit vor seinen Vorgesetzten auf deren Befehl oder aus freiem Antriebe erscheint, hat die in der für das Werk bestehenden Einkleidungsordnung oder sonst von der Grubenver-